Mittelalter 379

permanent?" und angesichts dieser Frage geht die ordnende Bestandsaufnahme zwangsläufig in eine Deutung der vorgefundenen Phänomene über; das dabei erzielte Ergebnis darf wohl als bezeichnend für die Ostkirche gelten. Das Verhältnis von Patriarch und synodos endemousa ist nicht in den Kategorien von Über- und Unterordnung zu fassen, vielmehr bildet die synodos endemousa ein konstitutives Element der Stellung und Funktion, die den Bischof von Konstantinopel als den Patriarchen der byzantinischen Reichskirche qualifiziert: "Le Patriarcat byzantin est impensable historiquement sans le synode et sans le synode ce patriarcat serait juridiquement réduit aux dimensions épiscopales communes dans le chrétienté" (S. 186). Dem entspricht, was H. in einer eingänglichen Untersuchung (S. 21 ff.) über die Ursprünge der synodos endemousa herausgearbeitet hat: unmittelbarer Ursprung der synodos endemousa ist nicht die Synode der am Hof (in Antiochien) anwesenden Bischöfe, deren sich Konstantius mehrfach bedient hatte, vielmehr erwuchs sie seit 381 als eine praktische und zweckmäßige Maßnahme zur Lösung solcher kirchlicher Aufgaben, denen sich der Stuhl von Konstantinopel aufgrund der ihm als Bischofssitz der Reichshauptstadt zugewiesenen Stellung konfrontiert sah, und durch ihre rechtliche Aner-kennung durch das Konzil von Chalkedon wurde sie endgültig institutionalisiert. Allerdings dürfte erst die Institutionalisierung der synodos endemousa als eines spezifischen, dem Patriarchen von Konstantinopel zugeordneten kirchenrechtlichen Organs den grundsätzlichen Unterschied zu der gewiß doch als Vorbild dienenden antiochenischen synodos endemousa des Konstantius fixiert haben. In einem Kapitel, das der dahin führenden Entwicklung gilt (S. 52 ff., "Le synode permanent et le développement du siège byzantin du 381 à 451"), bestreitet H. entschieden, daß die synodos endemousa als Machtinstrument eines kirchlichen Imperialismus des konstantinopolitanischen Stuhls ausgebildet worden sei; vielmehr sei ihre Ausbildung als die eines funktionsfähigen Mittels zu kirchlicher Autoritätsausübung in fremden Eparchien eine legitime kirchliche Notwendigkeit gewesen, um Situationen begegnen zu können, denen gegenüber die Möglichkeiten der bestehenden kirchlichen Verfassung sich als unzulänglich erwiesen hätten, und erst unter Anatolius sei ihre rein machtpolitische Handhabung in den Vordergrund getreten. Für diese Position, deren aktuelle Bedeutung nicht zu übersehen ist, kann sich H. wohl darauf berufen, daß sich den Inhabern des konstantinopolitanischen Stuhles die Möglichkeiten zum Ausbau ihres Patriarchats im 5. Jahrhundert z. T. tatsächlich aufgedrängt haben, wie z. B. im Falle des Eingreifens von Johannes Chrysostomus in den ephesinischen Sprengel; aber das ist sicher nur ein Aspekt der geschichtlichen Wirklichkeit, der nicht isoliert als einziger herausgestellt werden darf.

Siegburg K. Schäferdiek

James M. Moynihan, S.T.L., J.C.D.: Papal Immunity and Liability in the Writings of the Medieval Canonists (= Analecta Gregoriana 120. Series Facultatis Iuris Canonici: sectio B, n. 9). Rom (Gregorian University Press) 1961. XII, 151 S., kart. L. 1800.

Dieses Buch behandelt das Problem der gerichtlichen Immunität des Papstes an Hand der Sammlungen und Kommentare des kirchlichen Rechts von den Anfängen der Kirche bis zu dem Ende des großen Schismas 1417. Die Betrachtung konzentriert sich im besonderen auf die Dekretisten der Zeit von 1140 bis 1220 und zieht für diesen Zeitraum sehr viel unediertes Material hinzu. Die Methode ist außergewöhnlich streng und klar: Es werden zwei Rechtssätze in ihrer Entstehung und in ihrer Aufnahme durch die Zeiten verfolgt. Erstens: Quod a nemine (papa) iudicari debeat (Dicatus Papae 19) und zweitens: (papa) a nemine est iudicandus nisi deprehendatur a fide devius (Gratiam D. XL, c.6). Wegen der zentralen Stellung dieser Sätze sind die Ergebnisse des Buches Aussagen über das mittelalterliche Kirchenbild als ganzes. Es zeigt sich, daß bis zum Ende des betrachteten Zeitabschnittes nur an ganz wenigen Stellen die vollkommene gerichtliche Immunität des Papstes behauptet worden ist. Fast alle mittelalterlichen Kanonisten bemühen sich, ihre Achtung vor der Unantastbarkeit des päpstlichen Stuhles mit einer Klausel in Einklang zu bringen, die ihr

Rechtsgefühl erfordert und die sich oft nicht nur auf das Häresieverbrechen erstreckt. Der Verfasser bemerkt mit Überraschung, daß sich die Kanonisten dabei ausschließlich an die positiven Rechtssätze der Tradition halten und fast bis zuletzt nicht theologisch oder naturrechtlich argumentieren (S. 143). In dieser Bemerkung liegt sicherlich eine wichtige Feststellung über die Technik der mittelalterlichen Kanonistik. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß das Aufkommen und die fortdauernde Lebendigkeit der Formel, die die päpstliche Immunität einschränkt, nur auf der Basis eines kräftigen naturrechtlichen Denkens – im christlichen Sinn – möglich war. Erst an der Schwelle des 15. Jhdts. – bei Aegidius de Bellamera – ist in dieser Frage das naturrechtliche Denken derart in das Bewußtsein getreten, daß es in der Argumentation ausdrücklich erscheint. Das geschieht im Zusammenhang mit der Entfaltung der konziliaren Idee (S. 130). In dem Streiflicht, das der Verfasser am Schluß auf die neuzeitliche Entwicklung wirft, wird deutlich, daß erst mit der beginnenden Neuzeit im Rahmen der katholischen Kanonistik eine starrere Haltung zugunsten der päpstlichen Immunität herrschend geworden ist.

Freiburg i. Br. Rolf Sprandel

Klaus Ganzer: Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 26). Tübingen (Max Niemeyer) 1963. XXXIV, 217 S., kart. DM 32.-.

Den größten Teil des Buches füllt eine sorgfältige prosopographische Untersuchung der auswärtigen Kardinäle des 11. bis 13. Jhdts. Eines der Ergebnisse dieser Untersuchung ist es, daß in der Literatur zahlreiche Kirchenmänner zu unrecht als auswärtige Kardinäle angesehen werden. In einem 30 Seiten umfassenden Schlußteil zieht der Verfasser gewissermaßen die historischen Folgerungen aus seiner Untersuchung. Worin liegt die Berechtigung, das auswärtige Kardinalat des Hochmittelalters zum Gegenstand einer Monographie zu machen? Wir haben hier ein wichtiges Instrument der Kirchenpolitik und -verwaltung der Päpste vor allem des 12. Jhdts. vor uns. Dem Reformpapsttum diente dieses Instrument, das zugleich mit dem Kardinalskollegium überhaupt entstanden ist, hauptsächlich dazu, die Verbindung zum Reformmönchtum zu stärken. Wichtige auswärtige Reformäbte wurden zu Kardinälen erhoben und erfüllten als Legaten usw. für das Papsttum besondere Dienste. Erst seit Alexander III. gibt es auch auswärtige Kardinalbischöfe. Hier ist der Werdegang der Männer meist umgekehrt wie bei den Abten: Sie waren zuerst Kurienkardinäle und wurden dann auswärtige Bischöfe. Sie gehören also zu der großen Gruppe jener Kardinäle, die von dem Papst auf besonders wichtige auswärtige Posten geschickt werden. Während sie früher regelmäßig dabei ihren Kardinalstitel verloren, behielten sie ihn seit Alexander III. oft bei. Man wird ihr Kardinalat vielleicht nicht wie der Verfasser als ein reines "Ehrenkardinalat" betrachten, sondern als Ausdruck einer besonderen nicht rechtlichen, aber politischen Bindung der betreffenden Bischöfe an das Papsttum. Die Entwicklung des Kardinalkollegiums im 13. Jhdt. führte dazu, daß das auswärtige Kardinalat verschwand, um erst im 15. Jhdt. auf völlig neuer Grundlage wieder zu erstehen.

Freiburg i. Br. Rolf Sprandel

Hermannus quondam Iudaeus. Opusculum de Conversione sua. Hrsg. v. Gerlinde Niemeyer (= Monumenta Germaniae Historica, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 4). Weimar (Böhlaus Nachf.) 1963. VII, 141 S., kart. DM 12.50.

Das kleine Buch des Prämonstratenserpropstes Hermann von Scheda (Diözese Münster) über seine Bekehrung hat seit dem 17. Jhdt. viel Beachtung gefunden. Der junge Kölner Jude Judas gibt in Mainz dem Bischof Ekbert von Münster Kredit, auf dessen Rückzahlung er monatelang in des Bischofs Umgebung wartet; hier erfährt er die ersten christlichen Einwirkungen, und nach wechselvollem innerem und äußerem Ringen verläßt er schließlich seine eben erst angetraute Frau, nimmt